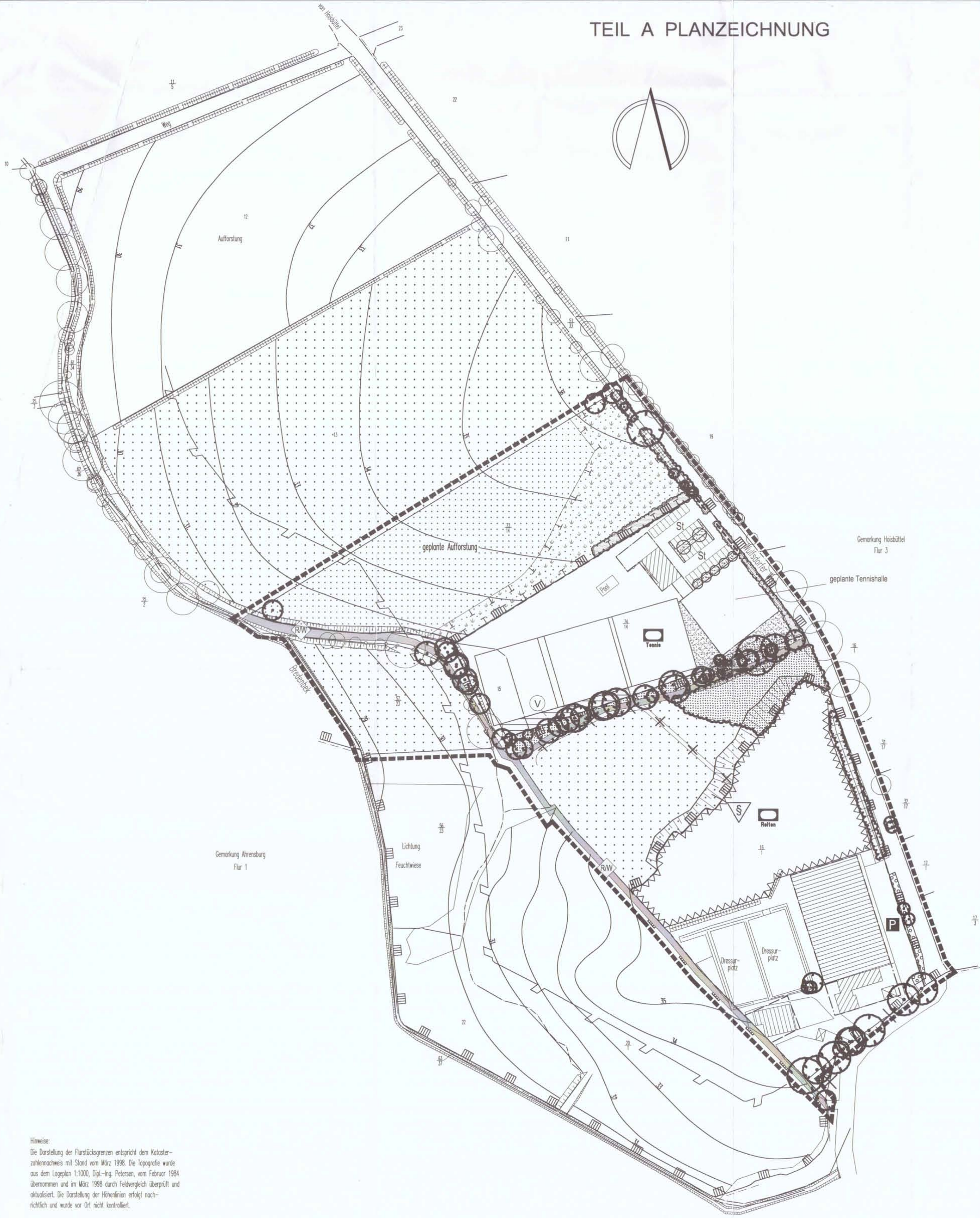


# TEIL A PLANZEICHNUNG



## Legende:

- Grenze des Geltungsbereiches
- NACH LANDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE BIOTOPE**
- Steilhang (ges. gesch. Biotop nach § 15a LNatSchG)
- vorhandene Knicks (§ 15b LNatSchG)
- ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25b BauGB)**
- Erhalt und Pflege von Einzelbäumen
- Erhalt von sonstigen Gehölzbeständen
- ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25a BauGB)**
- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- Anlage und Pflege eines Gehölzstreifens
- Neuanlage und Pflege landschaftstypischer Knicks
- gärtnerisch zu gestaltende Vegetationsfläche
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)**
- FLÄCHE FÜR DIE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) 14 BauGB)
- Versickerungsmulde
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)**
- Anlage einer Sukzessionsfläche
- FLÄCHEN FÜR DEN WALD (§ 9 (1) 18b BauGB)**
- vorhandener Wald
- geplante Aufforstungsfläche
- FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN (§ 9 (1) 5 BauGB)**
- Tennis
- Reiten
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) 15 BauGB)**
- Erhaltungsgebot für Gehölze
- VERKEHRS- UND WEGEFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)**
- Stellplatzanlage
- öffentlicher Parkplatz
- öffentlicher Wanderweg
- öffentlicher Reit-/Wanderweg
- BAULICHE NUTZUNG**
- Baugrenze
- vorhandene Gebäude

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenlinie in Meter über NN
- Grenze Landschaftsschutzgebiet "Holsbüttel"
- geplante Grenze des Landschaftsschutzgebiets (Abgrenzungsvorschlag zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz)
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen Breitenbek
- Aufhebung des privaten Reitweges (Sperrung durch Abzäunung)

## TEIL B TEXT

- 1. NACH LANDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE BIOTOPE**
  - 1.1 Der nach § 15 a (1) LNatSchG gesetzlich geschützte Steilhang ist zu erhalten. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands führen können, sind zu unterlassen.
  - 1.2 Die vorhandenen Knicks sind als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 15 b (2) LNatSchG zu erhalten. Die tumusgemäße Knickpflege nach § 15 b (2) LNatSchG ist unter Berücksichtigung der in § 24 (4) LNatSchG angegebenen Zeiträume durchzuführen.
- 2. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 B BAUGB)**
  - 2.1 Für Einzelbäume und sonstige Gehölzbestände mit Erhaltungs- oder Anpflanzungsgebot sind bei deren Abgang entsprechende artenreiche Nachpflanzungen vorzunehmen.
- 3. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 A BAUGB) UND PFLEGEMAßNAHMEN**
  - 3.1 Für die Bepflanzung mit Einzelbäumen im Bereich der Stellplatzanlage auf dem Tennisgelände sind folgende Arten und Qualitäten alternativ zu verwenden:

Seitenflächen	<Quercus robur 'Fastigiata'>	Hel, 3x v., mB, 200/250
Säulen-Hainbuche	<Carpinus betulus 'Fastigiata'>	Hel, 3x v., mB, 200/250
Mittelfläche	<Quercus robur>	H, 3xv, m DB, STU 16/18
	<Acer pseudoplatanus>	H, 3xv, m DB, STU 16/18
	<Carpinus betulus>	H, 3xv, m DB, STU 16/18

Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.
  - 3.2 Der neu anzulegende Knick ist wie folgt herzustellen und zu pflegen: Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen. Die Bepflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. Für die Bepflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Eibersche	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Hasselnuß	(Corylus avellana)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hunderose	(Rosa canina)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Trauben-Kirsche	(Prunus padus)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Wildbirne	(Pyrus piraster)
Zitterpappel	(Populus tremula)

Als Mindestqualität der Pflanzenware sind für Baumarten Heister, 2x verpflanzt in einer Größe von 100 - 150 cm und für Straucharten Sträucher 2x verpflanzte, ca. 60 - 100 cm große Pflanzen zu verwenden.
  - 3.3 Für die Anlage des Gehölzstreifens auf der Ausgleichsfläche sind die in Zif. 3.2. genannten Arten und Qualitäten zu verwenden. Die Pflanzdichte sollte bei 1 Pflanze/1,5 qm liegen.
  - 3.4 Fensterlose Fassaden der Tennishalle sind mit Rank-/Schlingpflanzen zu begrünen. Pro 1,5 m Gebäudegrundlinie ist eine Rank-/Schlingpflanze zu pflanzen. Das Pflanzbeet sollte eine Mindestbreite von 50 cm aufweisen (zur Verwendung von Arten s. Tabelle 1 im Erläuterungsbericht).
  - 3.5 Die gärtnerisch zu gestaltenden Vegetationsflächen sind fähig mit bodendeckenden Stauden oder Sträuchern zu bepflanzen.

- 4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BAUGB)**
  - 4.1 Innerhalb der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauf- oder -abtrag sind unzulässig.
  - 4.2 Die Maßnahmenfläche wird mit dem Entwicklungsziel Sukzession belegt, d.h. die Fläche ist einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Sicherung und Abgrenzung wird eine Einzäunung aus Eichenspaltpfählen mit zweifachem Spanndraht vorgeschlagen.
- 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BAUGB)**
  - 5.1 Die Bodenflächen der Kfz-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen, wasser-/luftdurchlässigen Oberflächenbelägen zu versehen. Verwendet werden können z.B. Schotterrassen, Rasengittersteine, Granitgrößtpflaster mit Fugenbreiten > 3,0 cm. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierung etc. sind nicht zulässig.
  - 5.2 Maßnahmen zum Schutz der Insektenfauna: Die abendliche Beleuchtung der Stellplatzanlage ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Eine Beleuchtung der Hallenaußenwände z.B. durch Scheinwerfer/Strahler ist unzulässig. Die abendliche Beleuchtung des Reitplatzes ist auszuschließen.
- 6. FLÄCHE FÜR DIE VERSICKERUNG VON DACHREGENWASSER (§ 9 (1) 14 BAUGB)**
  - 6.1 Das anfallende Dachregenwasser der Tennishalle ist zur Stabilisierung des lokalen Grundwasserhaushalts auf der für Versickerung festgesetzten Fläche in einer grasbewachsenen Mulde oberflächlich zu versickern. Das Dachregenwasser des Verwalterhauses ist grundstücksbezogen zu versickern.
- 7. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG**
  - 7.1 Die Eingriffsbilanzierung erfolgte auf Grundlage des gemeinsamen Rundschreibens der Innenminister und der Minister für Natur und Umwelt vom 8. November 1994 (Durchführungserlaß zum § 8a BNatSchG). Die durch die vorgesehene Planung induzierten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig kompensiert werden. Nach der abschließenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich sogar eine Überkompensation von 3050 m<sup>2</sup>. Diese Fläche könnte daher auch im Sinne eines "Öko-Kontos" als Ausgleichsfläche für andere eingriffsrelevante Vorhaben im Gemeindegebiet angerechnet werden.
- 8. REALISIERUNG**
  - 8.1 Die festgesetzten Anpflanzungsgebote (hier: Neuanlage Knick, Maßnahmen zur Eingrünung der Tennishalle, des Verwalterhauses, Gestaltung des Parkplatzes etc.) sind nach Beendigung der Bauarbeiten in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen. Die Anlage des 5 m breiten Gehölzstreifens auf der Ausgleichsfläche könnte bereits vor Baubeginn realisiert werden.
  - 8.2 Die Ausgleichs-/Ersatzfläche (Sukzessionsfläche) ist mit Baubeginn einzurichten (Auszäunung).
  - 8.3 Die Ersatzaufforstung ist im Zuge der Genehmigung der Waldumwandlung durch die untere Forstbehörde in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.

Plangrundlage:  
Vermessungsplan Büro Rieffel vom März 1998

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Bauvorhaben:  
**Grünordnungsplan - Neufassung - zum Bebauungsplan Nr. 2**  
**Gemeinde Ammersbek (Kreis Stormarn)**

Auftraggeber:  
**Gemeinde Ammersbek**

Planbezeichnung:  
**ENTWURF**

Stand: 01/99

Planverfasser:  
**Landchaftsplanung HESS • JACOB**  
Freie Landschaftsarchitekten BDLA  
Rüsterweg 36b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0

M. 1 : 1000  
gezeichnet: Kahler  
04.03.1999

Hinweise:  
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen entspricht dem Kataster-zahlenverzeichnis mit Stand vom März 1998. Die Topografie wurde aus dem Lagesplan 1:1000, Dipl.-Ing. Petersen, vom Februar 1994 übernommen und im März 1998 durch Feldvergleich überprüft und aktualisiert. Die Darstellung der Höhenlinien erfolgt nachrichtlich und wurde vor Ort nicht kontrolliert.